

**Turn – und Sportverein
Victoria e.V.
Hannover-Linden**



gegründet 1900

**Mitgliedsausweis
Satzungen**

Vorname: _____

Name: _____

Ort: _____

Straße: _____

geboren am: _____

Eintrittsdatum: _____

Bemerkungen:

**TSV Victoria e.V.
Sportplatzanlage und Klubheim
Fösseweg 5
30453 Hannover**

**Bankverbindung:
Hannoversche Volksbank eG
BLZ 251 900 01
Kto.nr. 114 419 700**

Jugendordnung des TSV Victoria

Bestätigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vereinsjugendausschuss im Sinne der Jugendordnung
- b) den Abteilungs-Jugendausschüssen im Sinne der Jugendordnung und
- c) den jugendlichen Mitgliedern im Alter von 10 bis 18 Jahren.

Sie regelt die allgemeinen Fragen der Jugendarbeit und die Vertretung der Vereinsjugend gegenüber den Jugendorganisationen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19 – Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung –

Zur wirksamen Beschlussfassung aller Vereinsorgane genügt bis auf die in Absatz 2. genannten Sonderfälle einfache Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung Anwesenden erforderlich. Die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 20 – Geschäftsjahr –

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 21 – Erlöschen der Vermögensansprüche –

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des Vereins nicht zu.

§ 22 – Auflösung –

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen werden und auch nur auf einer dazu besonders einberufenen Hauptversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes geführt werden.

1. Der Hauptjugendleiter bzw. die Hauptjugendleiterin und der Vereinsjugendausschuss sind verantwortlich für die Jugendarbeit im Verein.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- b) die überfachliche Jugendarbeit
- c) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- d) die Vertretung der Jugend im Vorstand
- e) die Vertretung der Vereinsjugend gegenüber der Sportjugend, den Jugendverbänden und der behördlichen Jugendpflege.

2. Dem Hauptjugendleiter bzw. der Hauptjugendleiterin obliegt:

- a) die Vertretung der Vereinsjugend im Vorstand
- b) die Leitung des Vereinsjugendausschusses
- c) die Leitung der Jugendversammlung
- d) die Vertretung der Vereinsjugend nach außen.

Der Hauptjugendleiter bzw. die Hauptjugendleiterin werden von der Jugendversammlung gewählt, sie müssen in der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

3. Der Vereinsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Hauptjugendleiter bzw. der Hauptjugendleiterin
2. den Vereinsjugendwarten
3. den Jugendsprechern der Abteilungen
4. den Jugendsprecherinnen der Abteilungen, soweit den Abteilungen

weibliche Mitglieder angehören.

Aufgabe des Jugendausschusses ist es:

- a) die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren
- b) die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen
- c) Vorschläge für eine zeitgemäße und gesellschaftsbezogene Jugendarbeit zu unterbreiten.

Den Vorsitz im Vereinsjugendausschuss führt der Hauptjugendleiter bzw. die Hauptjugendleiterin.

Der Vereinsjugendausschuss kann einen besonderen Arbeitsausschuss bilden.

4. Die Jugendlichen üben Mitbestimmung in der Abteilungsjugendversammlung, in der Vereinsjugendversammlung und durch ihre Jugendsprecher aus.
5. Die Abteilungsjugendversammlungen setzen sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren der jeweiligen Abteilungen.

Der Abteilungsjugendwart beruft die Versammlung ein und leitet sie. In der Versammlung werden die Probleme der Jugendabteilung besprochen.

Die Versammlung wählt den Abteilungsjugendwart, den Jugendsprecher und die Jugendsprecherin, soweit weibliche Mitglieder der Abteilung angehören.

6. Die Vereinsjugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.

Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) allen Jugendlichen des Vereins im Alter von 10 bis 18 Jahren
- b) den Abteilungsjugendwarten
- c) dem Hauptjugendleiter bzw. der Hauptjugendleiterin.

Der Hauptjugendleiter beruft die Jugendversammlung ein und leitet sie.

Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr vor der Hauptversammlung des Vereins statt. Diese Forderung ist die Mindestforderung.

Auf Antrag von mindestens 10% der jugendlichen Mitglieder im Alter von 10 bis 18 Jahren muss eine Jugendversammlung einberufen werden.

Aufgabe der Jugendversammlung ist es insbesondere:

- a) über die Jugendordnung zu beschließen
- b) den Bericht des Jugendausschusses entgegenzunehmen
- c) den Hauptjugendleiter bzw. die Hauptjugendleiterin zu wählen
- d) Vorschläge zur Vereinsgestaltung zu unterbreiten.

Die Jugendordnung wurde am 14.02.1976 von der Jugendversammlung beschlossen und am 20.02.1976 von der Jugendhauptversammlung bestätigt und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Hauptjugendleiter oder die Hauptjugendleiterin, die von der Hauptjugendversammlung gewählt werden, bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender
- b) Schatzmeister.

Der Vorsitzende vertritt mit dem Schatzmeister.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des erweiterten Vorstandes selbst. Der bisherige Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 16 – Pflichten und Rechte des Vereinsvorsitzenden –

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzungen und nach Maßgabe der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse, überwacht die Geschäftsführung aller Vereinsorgane, erstattet auf der Hauptversammlung Bericht und legt den Haushaltsplan vor. Im Rahmen seiner Aufgaben verabschiedet er eine Finanzordnung. Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Kräfte einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

§ 17 – Der erweiterte Vereinsvorstand –

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereinsvorstandes, dem ersten und zweiten Kassenprüfer und den Obleuten der gewählten Ausschüsse.

Der erste Kassenprüfer wird in den geraden, der zweite Kassenprüfer in den ungeraden Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der erweiterte Vorstand berät den Vereinshaushaltsplan, beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 der Satzungen, ernennt die Ehrenmitglieder und wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten zugezogen. Er tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

§ 18 – Die Hauptjugendversammlung –

Die Hauptjugendversammlung umfasst die Jugend der Gemeinschaften des Vereins. Oberstes Organ ist die Hauptjugendversammlung, die sich eine Jugendordnung gibt, die der

Neufassung der Satzungen des Turn- und Sportvereins „Victoria“ e.V. Gültig ab Mai 1987

Allgemeines

§ 13 – Zusammentreten und Vorsitz –

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Hauptversammlung wird vom Vereinsvorstand durch die Tagespresse mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vereinsvorstand spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen sämtlichen Vereinsmitgliedern über den Vorstand – mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung – zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach den für Hauptversammlungen geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn

- a) fünfzig der Stimmberechtigten es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen oder
- b) der erweiterte Vorstand des Vereins den entsprechenden Beschluss fasst.

§ 14 – Aufgaben der Hauptversammlung –

Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen ist.

Ihrer Entscheidung unterliegt insbesondere:

- a) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Beiträge,
- d) die Genehmigung der Haushaltsvorschläge und
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorstand

§ 15 – Zusammensetzung –

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftwart und
- e) dem Hauptjugendleiter bzw. der Hauptjugendleiterin.

Der Vereinsvorstand wird alljährlich auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung, und zwar der Vorsitzende und der Schriftwart in den geraden, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister in den ungeraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 1 – Begriff, Name und Sitz –

Der Turn- und Sportverein „Victoria“ e.V. mit dem Sitz in 30453 Hannover, Fösseweg 5, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben –

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen –

Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Sportbundes e.V.“. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.

§ 4 – Gliederung des Vereins –

Der Verein gliedert sich in Abteilungen verschiedener Sportarten. Seine Satzungen gelten innerhalb der Abteilungen. Die Abteilungen sind Weisungen des Vereins unterworfen, soweit es sich um Fragen handelt, deren Regelung dem Verein obliegt.

Mitgliedschaft

§ 5 – Voraussetzung der Mitgliedschaft – Ehrenmitglieder –

Die Mitgliedschaft können erwerben:

a) Als ordentliches Mitglied:

Jede Person ohne Rücksicht auf Rechtsfähigkeit, sofern sie die im § 2 genannten Zwecke verfolgt.

b) Als Ehrenmitglieder:

Natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Vereins.

§ 6 – Aufnahme –

Eine Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt durch Abgabe eines Aufnahmeantrages und Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines Vierteljahresbeitrages. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.

§ 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft –

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verein unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Quartalsende -,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein durch den erweiterten Vorstand,
- c) durch Auflösung der Gemeinschaft.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 – Ausschließungsgründe –

Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehenden Fällen möglich:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich verletzt worden sind,
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand oder zweimal vergeblich gemahnt worden ist,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzungen gröblich zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Kameradschaft verstößt.

Den Beteiligten ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

§ 9 – Rechte der Vereinsmitglieder –

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
- c) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum gleichmäßigen Wohle Aller zu verlangen.

§ 10 – Pflichten der Vereinsmitglieder –

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die auf Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Organe des Vereins

§ 11 – Organe –

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand und
4. die Hauptjugendversammlung.

Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.

Die Hauptversammlung

§ 12 – Zusammensetzung und Stimmrecht –

Die den Vereinsmitgliedern in Angelegenheiten des Vereins satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf der Hauptversammlung als oberstem Organ des Vereins durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wahrgenommen. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern, soweit sie das 16. Lebensjahr erreicht haben,
- b) den Ehrenmitgliedern des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.